

Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Odelzhausen (Zuschussrichtlinie)

vom 23.11.2022

Präambel

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt eine Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Vereinigungen im Gemeindebereich. Diese Richtlinie dient der Förderung des Vereinslebens, die im sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Gebiet tätig sind.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die bereitstehenden Mittel, so entscheidet das nach der Geschäftsordnung der Gemeinde zuständige Gremium über eine weitere Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall. Die Höhe der Zuschüsse können aufgrund der Finanzsituation von dieser Richtlinie abweichen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Vereine ihren Sitz in der Gemeinde Odelzhausen haben.

(3) Zuschüsse nach § 1 bis § 6 können nur von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise einmalig der Gemeinde vorzulegen. Bei etwaigen Änderungen bezüglich der Eintragung im Vereinsregister ist die Gemeinde umgehend zu informieren. Die Gemeinde behält sich zudem das Recht vor, weitere Unterlagen einzufordern, insbesondere die Vereinssatzung, Einladungen zu (Jahreshaupt)Versammlung. Sollten die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist der Gemeinde zugehen, kann sich dies negativ auf die Zuschussgewährung auswirken.

(4) Ausgenommen sind generell politische Parteien, Wählergruppen und sonstige politische Vereinigungen, diese sind nicht zuschussfähig.

(5) Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien setzen Eigenleistungen der Vereine voraus.

(6) Die Anerkennung der Zuschusswürdigkeit eines Antrages obliegt dem nach der Geschäftsordnung der Gemeinde zuständige Gremium, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters liegt.

(7) Die Höhe der für die Zuschüsse vorgesehenen Gesamtmittel werden vom Gemeinderat im jeweiligen Haushalt festgelegt.

§ 2 Jugendzuschuss

- (1) Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein – antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein (bei mehreren Abteilungen).
- (2) Der Zuschussantrag ist bis spätestens 31.01. jeden Jahres mit dem dazugehörigen Antragsformular in der Gemeinde Odelzhausen (Finanzverwaltung) einzureichen.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht akzeptiert werden.
- (4) Der Verein erhält für jedes gemeldete Mitglied mit Hauptwohnsitz im Gemeindebereich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 35,00 € pro Kalenderjahr. Für die Festlegung des Lebensjahres und der Mitgliederzahlen gilt der 31.12. des Vorjahres.
- (5) Dem Zuschussantrag ist eine Liste mit Familiennamen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beizufügen.
- (6) Die Zuschüsse werden bis zum 15.05. jeden Jahres ausbezahlt.

§ 3 Zuschüsse zum Übungsbetrieb

- (1) Die Gemeinde gewährt den Begünstigten einen Zuschuss in der Höhe der im Vorjahr vom Land Bayern gewährten pauschalen Sportbetriebsförderung.
- (2) Der Zuschussantrag ist bis spätestens 31.01. mit dem dazugehörigen Antragsformular jeden Jahres in der Gemeinde Odelzhausen (Finanzverwaltung) einzureichen.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht akzeptiert werden.
- (4) Als Nachweis ist eine Kopie des Bescheides der gewährten Sportbetriebsförderung beizulegen.
- (5) Die Zuschüsse werden bis zum 15.05. jeden Jahres ausbezahlt.

§ 4 Sachkostenzuschüsse

- (1) Der Zuschussantrag muss mit dem dazugehörigen Antragsformular vor Beschaffung bei der Gemeinde Odelzhausen gestellt werden. Die Gemeinde gewährt grundsätzlich keine Zuschüsse für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter.
- (2) Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein – antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein (bei mehreren Abteilungen). Es ist ein Nachweis zu erbringen, welche zusätzlichen Fördermaßnahmen noch in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gemeinde fördert die Beschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter ab einem Wert von 1.000 € (brutto), die dem Zweck des Vereins, der Organisation oder der Gruppierung dienen. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich 20 % der verauslagten Kosten.

(4) Das Wirtschaftsgut muss im alleinigem Eigentum des Zuschussnehmers stehen. Bei einem Verkauf vor Ablauf der Hälfte der üblichen Nutzungsdauer ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

(5) Dem Zuschussantrag ist mindestens ein Angebot beizufügen. Der Nachweis eines Finanzierungsplans ist auf Nachfrage der Gemeinde zu erbringen. Der Zuschussbetrag von 20% errechnet sich aus dem dann günstigsten Angebot und ist auf einen maximalen Zuschuss von 5.000 € (insgesamt pro Jahr) gedeckelt.

(6) Die Maßnahme/Beschaffung ist binnen eines Jahres durchzuführen und anschließend nach Fertigstellung/Beschaffung mit der Rechnung in der Gemeinde zur Auszahlung des Zuschusses schriftlich einzureichen. Erfolgt dies nicht innerhalb des unter Satz 1 genannten Jahres, kann die Zuschusszusage zurückgenommen werden.

(7) Ist ein Verein vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die jeweilige Zuschusshöhe vom Bruttogesamtbetrag, abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuer, errechnet.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 5

Baukostenzuschüsse

(1) Die Antragstellung mit dem zugehörigen Antrag muss durch die Zuschussnehmer vor Beginn der Baumaßnahme bis spätestens 01.12. des Kalenderjahres, das dem Jahr der Investition/Anschaffung vorausgeht, bei der Gemeinde Odelzhausen gestellt werden. Die Gemeinde gewährt grundsätzlich keine Zuschüsse für bereits begonnene bzw. ausgeführte Baumaßnahmen.

(2) Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein – antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein (bei mehreren Abteilungen).

(3) Die Gemeinde fördert die Erstellung bzw. Instandsetzung von Anlagen ab einem Wert von 1.000 € (brutto), die dem Zweck des Vereins dienen. Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich 20 % der verauslagten Kosten.

(4) Dem Zuschussantrag sind grundsätzlich drei Angebote und ein Finanzierungsplan inkl. aller dazugehörigen in Anspruch genommenen Förderungen beizufügen. Die Gemeinde gewährt generell einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Gesamtkosten pro Baumaßnahme, jedoch maximal 10.000 € für alle Baumaßnahmen insgesamt pro Jahr. Andere Förderungen (bis 50 % der Gesamtkosten einer Baumaßnahme) werden dabei nicht berücksichtigt. Ergibt sich jedoch ein Zuschuss durch andere Förderungen von mehr als 50 % der Gesamtkosten einer Baumaßnahme, so werden als Berechnungsgrundlage für die gemeindliche Förderung nicht die Gesamtkosten der Baumaßnahme (Satz 2) herangezogen, sondern die um die anderen Förderbeiträge geminderten Gesamtkosten.

(5) Die Anlage muss auf vereinseigenem Grund und Boden oder auf langfristig (mind. 25 Jahre) gepachtetem Grund errichtet werden.

(6) Die Maßnahme ist binnen eines Jahres nach Zusage des Zuschusses durchzuführen und anschließend nach Fertigstellung mit der Endrechnung in der Gemeinde mit dazugehörigen Verwendungsnachweis zur kompletten Auszahlung des Zuschusses schriftlich einzureichen.

(7) Bei Zuschüssen zu größeren Baumaßnahmen (über 10.000 € (brutto)) behält sich die Gemeinde vor, die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses, das nach der Geschäftsordnung der Gemeinde zuständige Gremium, zur Beschlussfassung mit einzubeziehen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und wird evtl. erst nach Baufortschritt in Raten ausbezahlt.

(8) Eigenleistung wird vorausgesetzt und nicht in den Bruttogesamtaufwand miteingerechnet.

(9) Ist ein Verein vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die jeweilige Zuschusshöhe vom Bruttogesamtbetrag, abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuer, errechnet.

(10) Die Gemeinde ist berechtigt Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(11) Sollte Schuldendiensthilfe beantragt werden, liegt dies im Entscheidungsbereich des nach der Geschäftsordnung der Gemeinde zuständigen Gremiums.

§ 6

Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

(1) Gefördert/Bezuschusst werden Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens. Bei Vereinen mit über 100 Mitgliedern erhöht sich der Betrag auf 10,00 € pro Jahr des Bestehens.

(3) Für die Restaurierung oder Neuanschaffung einer Vereinsfahne wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500,00 € gewährt.

§ 7

Zuschüsse Maibaum

Für die Weiterführung der Brauchtumpflege erhalten die von Gemeinde beauftragten Vereine bzw. Vereinigungen für die Erstellung bzw. für das Aufstellen des Maibaumes einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € (bei nicht bemalten Bäumen) bzw. 350,00 € (bei bemalten Bäumen) pro neu erstelltem Baum.

§ 8

Zuschüsse zu sonstigen Anlässen bzw. Maßnahmen

Für sonstige Anlässe und Maßnahmen können zusätzliche Förderanträge/Zuschussanträge bis spätestens 30.05. des Jahres gestellt werden. Sie sind im Antrag genau zu benennen und werden als Einzelfall entschieden.

§ 9

Verwendung der Zuschussmittel

(1) Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er vollständig zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereine haben bis zum jeweiligen Stichtag die Zuschussanträge zu stellen. Für die Anträge sind die von der Verwaltung vorbereiteten Antragsformulare zu verwenden.

(2) Das Recht auf Ablehnung des Zuschussantrages, auf Rücknahme der Zustimmung des bereits genehmigten Zuschussantrages bzw. auf Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschusses behält sich die Gemeinde vor, wenn Absprachen nicht eingehalten wurden, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Zuschussempfänger insolvent wird. Analog wird mit Vereinen bzw. Vereinigungen verfahren, bei denen verantwortliche Personen tätig sind, die bereits in der Vergangenheit die in Satz 1 beschriebenen Taten begangen haben.


(3) Zuschussanfragen für Beschaffungen und Baumaßnahmen, die von den Vereinen erst nach dem 31.03. angemeldet werden, können evtl. erst im darauffolgenden Kalenderjahr bezuschusst werden. Bei Beschaffungen und Baumaßnahmen ist die Beschaffung / der Vertragsabschluss bzw. der Baubeginn nach der Antragstellung durch den Verein unschädlich.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Zuschussrichtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Zuschuss- und Förderrichtlinien für Vereine, Vereinigungen und Jugendliche der Gemeinde Odelzhausen außer Kraft.

Odelzhausen, den 23.11.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

